

Dispositionsrecht

Den Beginn einer Rente wegen Alters können Versicherte grundsätzlich selbst bestimmen. Dabei ist jedoch zu differenzieren, ob die jeweilige Altersrente zum regulären (angehobenen) Lebensalter oder vorzeitig unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen gemäß § 77 Abs. 2 SGB VI beansprucht wird. Bei eingeschränktem Gestaltungsrecht gelten Besonderheiten.

Beanspruchung zum regulären Lebensalter und zu einem späteren Zeitpunkt

Wird die Altersrente mit dem **regulären** (angehobenen) Lebensalter beansprucht, ist (zunächst) der Rentenbeginn nach § 99 Abs. 1 SGB VI zu bestimmen.

Unabhängig davon kann für die Regelaltersrente und für Altersrenten nach Erreichen des regulären (angehobenen) Lebensalters jeder Erste eines **späteren** Kalendermonats als Rentenbeginn gewählt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für diese Altersrente auch zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen müssen (zum Beispiel Anerkennung als schwerbehinderter Mensch für die Altersrente nach § 236a SGB VI). Ein Verschieben des Zeitpunkts der Erfüllung der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzungen, um bei verspäteter Antragstellung einen früheren Rentenbeginn zu erzielen, ist in diesen Fällen **nicht** möglich.

Beispiel:

Versicherte ist geboren am 16.04.1956.

Vollendung des angehobenen Lebensalters (63. Lebensjahr und 10 Monate) am 15.02.2020.

Die Voraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI sind erfüllt.

Frühestmöglicher Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (mit 10,8 % Abschlag) ist der 01.03.2017.

Regulärer Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (ohne Abschlag) ist der 01.03.2020.

Versicherte bestimmt den Rentenbeginn auf den

a) 01.03.2020

b) 01.01.2021

Antragstellung am 29.06.2020.

Lösung:

Zu a)

Der Rentenantrag ist im Hinblick auf den gewünschten Rentenbeginn am 01.03.2020 verspätet gestellt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen liegen unter Beachtung der Altersgrenzenanhebung mit Erreichen des 63. Lebensjahres und 10 Monaten am 15.02.2020 vor. Für einen Rentenbeginn am 01.03.2020 hätte der Rentenanspruch gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI bis zum 01.06.2020 (der 31.05.2020 ist ein Sonntag) gestellt werden müssen. Das Verschieben des Zeitpunktes der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen über das aus der Anhebung resultierende Lebensalter für die abschlagsfreie Inanspruchnahme hinaus ist nicht möglich. Aufgrund des Rentenanspruches vom 29.06.2020 kann die Altersrente gemäß § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI daher erst ab dem Antragsmonat, das heißt zum 01.06.2020 beginnen.

Zu b)

Aufgrund der verspäteten Rentenanspruchstellung ergäbe sich als Rentenbeginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen der 01.06.2020. Da bezogen auf diesen Zeitpunkt der gewünschte Beginn der Rente in der Zukunft liegt (01.01.2021), ist die Bestimmung dieses Rentenbeginns möglich.

Vorzeitige Beanspruchung

Bei **vorzeitiger** Inanspruchnahme der Altersrente können Versicherte über den Rentenbeginn bestimmen, indem sie hinsichtlich der Erfüllung der **altersmäßigen Voraussetzung** disponieren. Durch ein ‚Verschieben‘ dieser Voraussetzung kann als Rentenbeginn jeder Monatserste bestimmt werden, der zwischen dem Zeitpunkt der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme und der regulären (angehobenen) Altersgrenze liegt. Soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt sich ausgehend von diesem Zeitpunkt dann die Antragsfrist nach § 99 Abs. 1 SGB VI.

Bestimmen Versicherte im Rentenanspruch, dass die Altersrente unter Berücksichtigung eines geminderten Zugangsfaktors (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI) früher als ab dem ‚regulären‘ Rentenbeginn geleistet werden soll und sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann die Rente zu diesem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt beginnen, sofern der Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt wurde.

Wurde der Rentenanspruch bezogen auf diesen vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt verspätet gestellt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung der sich unter Beachtung des § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI ergebende frühestmögliche Rentenbeginn zu ermitteln.

Beispiel:

Versicherter ist geboren am 15.12.1955.

Vollendung des 63. Lebensjahres am 14.12.2018.

Die Voraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte nach § 236 SGB VI sind erfüllt.

Frühestmöglicher Rentenbeginn (mit 9,9 % Abschlag) am 01.01.2019.

Regulärer Rentenbeginn ohne Abschläge am 01.10.2021.

Der Versicherte bestimmt den Rentenbeginn auf den 01.04.2020.

Antragstellung am 20.08.2020.

Lösung:

Bezogen auf den vom Versicherten bestimmten Rentenbeginn am 01.04.2020 sind zwar die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Aufgrund der Antragstellung am 20.08.2020 würde sich als Rentenbeginn jedoch der 01.08.2020 ergeben, da der Rentenantrag nicht gemäß § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI innerhalb der 3-Kalendermonatsfrist vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 gestellt wurde.

Um im Hinblick auf das Antragsdatum den frühestmöglichen Rentenbeginn zu erreichen, verlegt man in Monatsschritten den Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzung, in diesem Fall den 14.12.2018 soweit, dass dann ausgehend von diesem ‚verlegten‘ Zeitpunkt der am 20.08.2020 gestellte Rentenantrag innerhalb der 3-Kalendermonatsfrist gestellt ist. Das ist hier der 14.05.2020. Ausgehend von diesem Zeitpunkt ist der Rentenantrag vom 20.08.2020 innerhalb der 3-Kalendermonatsfrist vom 01.06.2020 bis 31.08.2020 gemäß § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI gestellt, so dass bei dieser Antragstellung frühestmöglicher Rentenbeginn der 01.06.2020 ist.

Die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Voraussetzung zu verschieben und damit eine rechtzeitige Antragstellung in Bezug auf den gewünschten Rentenbeginn zu erreichen, endet jedoch mit der Vollendung des regulären Lebensalters für die jeweilige Altersrente.